

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 13. Februar

1970

Datum	Inhalt	Seite
6. 2. 1970	Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) . . . . .	9
6. 2. 1970	Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I) . . . . .	16

## Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Vom 6. Februar 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

#### Aufgabe, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Art. 1 Aufgabe der Landesplanung
- Art. 2 Grundsätze der Raumordnung
- Art. 3 Geltung der Grundsätze
- Art. 4 Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### 2. Abschnitt

#### Organisation der Landesplanung

- Art. 5 Landesplanungsbehörden
- Art. 6 Regionale Planungsverbände
- Art. 7 Entstehung regionaler Planungsverbände
- Art. 8 Organisation regionaler Planungsverbände
- Art. 9 Aufsicht über regionale Planungsverbände
- Art. 10 Kostenerstattung an regionale Planungsverbände
- Art. 11 Planungsbeiräte
- Art. 12 Organisation der Planungsbeiräte

#### 3. Abschnitt

#### Programme und Pläne der Landesplanung

- Art. 13 Landesentwicklungsprogramm
- Art. 14 Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 15 Fachliche Programme und Pläne
- Art. 16 Aufstellung fachlicher Programme und Pläne
- Art. 17 Regionalpläne
- Art. 18 Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

#### 4. Abschnitt

#### Sicherung der Raumordnung

- Art. 19 Unterrichtung des Landtags und des Senats
- Art. 20 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 21 Raumbesichtigung
- Art. 22 Allgemeine Einwirkungspflicht
- Art. 23 Raumordnungsverfahren
- Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 25 Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

#### 5. Abschnitt

#### Sonstige Bestimmungen

- Art. 26 Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Art. 27 Regionalplanung mit Nachbarländern
- Art. 28 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Art. 29 Ersatzleistungen an die Gemeinden
- Art. 30 Verwaltungskosten
- Art. 31 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt

#### Aufgabe, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

##### Art. 1

##### Aufgabe der Landesplanung

- (1) Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und dieses Gesetzes
1. übergeordnete, überörtliche zusammenfassende und überörtliche fachliche Programme und Pläne aufzustellen, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen;
  2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, bundes- oder landesunmittelbarer Planungsträger sowie der unter Aufsicht des Bundes oder des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Planungsträger) und sonstiger Planungsträger mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.
- (2) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

##### Art. 2

##### Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefaßt. Eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Städte erstrecken. Das Gebiet einzelner Gemeinden darf nicht geteilt werden.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktaufgaben eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, daß möglichst gleichwertige Lebensbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.

4. Die Ausbildung leistungsfähiger Entwicklungsachsen ist zu fördern. In Entwicklungsachsen sind zentrale Orte und andere Siedlungsschwerpunkte an einer leistungsfähigen Verkehrsader aneinandergereiht. Aufgabe von Entwicklungsachsen ist die Verbesserung der Standortbedingungen durch Zusammenfassung überörtlicher Infrastruktureinrichtungen. Entwicklungsachsen sollen zur Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete und zur Ordnung von Verdichtungsräumen beitragen.
5. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.
6. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken. Außerhalb von Verdichtungsräumen sollen gewerbliche Arbeitsstätten bevorzugt in zentralen Orten oder in deren Nähe geschaffen werden.
7. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienungen sollen so geplant werden, daß sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienungen entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete im Nahbereich von Verdichtungsräumen sollen ihren Aufgaben gemäß leicht erreichbar sein. Die durch die ungünstige Lage zu Produktionszentren und Märkten sowie die Unterbrechung wirtschaftlicher Beziehungen zu benachbarten Räumen außerhalb des Bundesgebiets verursachten Nachteile sollen ausgeglichen werden; dies gilt insbesondere für das Zonenrandgebiet.
8. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß
  - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie sichergestellt wird,
  - b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
  - c) die Erfordernisse der überörtlichen Müll- und Abfallbeseitigung beachtet werden.
9. In Gebieten, in denen aufgrund einer einseitigen Wirtschaftsstruktur unausgewogene wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse bestehen oder zu befürchten sind, sollen geeignete zusätzliche Erwerbszweige und Arbeitsstätten sowie ein fachlich breit gestreutes Angebot an Arbeitsplätzen angestrebt werden. Satz 1 gilt entsprechend für ländliche und solche Gebiete, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein Zurückbleiben zu befürchten ist. Der Grundsatz Nr. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, daß der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.
11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung verursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, daß Gefahren, Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversorgung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefaßt werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswesens Rücksicht genommen werden.
12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, daß sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maße als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
13. Geeignete Gebiete, insbesondere in Verdichtungsräumen oder in deren Nahbereich, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
14. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
15. Denkmäler der Kunst und der Geschichte sowie kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

#### Art. 3

##### Geltung der Grundsätze

Die Grundsätze der Raumordnung gelten für die Behörden des Freistaates Bayern, die landesunmittelbaren Planungsträger und die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens nach Maßgabe von § 1 des Raumordnungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.

#### Art. 4

##### Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne des Raumordnungsgesetzes werden im Landesentwicklungsprogramm gemäß Art. 13, in fachlichen Programmen und Plänen gemäß Art. 15, in Regionalplänen gemäß Art. 17 sowie nach Maßgabe von Art. 26 in beschreibender oder zeichnerischer Form dargestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Programme und Pläne sowie die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu begründen. In der Begründung sollen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach der voraussichtlichen Dringlichkeit ihrer Verwirklichung eingestuft werden. Ferner sollen die überschlägig ermittelten Kosten der Verwirklichung besonders vordringlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung angegeben und in angemessenen Ab-

ständen fortgeschrieben werden. Sonstige Angaben, Hinweise und Planungen zur Erläuterung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind zulässig.

## 2. Abschnitt

### Organisation der Landesplanung

#### Art. 5

##### Landesplanungsbehörden

(1) Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.

(2) Bei den höheren Landesplanungsbehörden sind Bezirksplanungsstellen einzurichten. Sie haben die Aufgabe, Regionalpläne für regionale Planungsverbände nach Maßgabe ihrer Beschlüsse auszuarbeiten sowie an der fortwährenden Überprüfung und der Änderung solcher Pläne mitzuwirken. Ferner erstatten sie Gutachten für die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände. Die Bezirksplanungsstellen können bei der Ausarbeitung der Regionalpläne bestehende Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.

#### Art. 6

##### Regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region.

(2) Die regionalen Planungsverbände beschließen über Regionalpläne sowie deren Änderungen und stimmen dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung der Regionalpläne der bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eingerichteten Bezirksplanungsstelle.

(4) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf regionale Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. Wenn diese Bestimmungen Rechtsverordnungen sind, gelten sie sinngemäß, sofern nicht die oberste Landesplanungsbehörde anstelle der zum Erlaß der Rechtsverordnungen zuständigen Behörden eine besondere Regelung für regionale Planungsverbände durch Rechtsverordnung trifft. Im übrigen werden die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Verwaltungsbehörden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

(5) Wenn ein regionaler Planungsverband besteht, tritt er an die Stelle der Verbandsmitglieder, soweit sie nach diesem Gesetz an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen sind.

#### Art. 7

##### Entstehung regionaler Planungsverbände

Regionale Planungsverbände entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebietes in Regionen gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1.

#### Art. 8

##### Organisation regionaler Planungsverbände

(1) Die Rechtsverhältnisse regionaler Planungsverbände werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von Absatz 8 Satz 2 bis 7

beschlossen. Die konstituierende Sitzung wird durch die höhere Landesplanungsbehörde einberufen, zu deren Verwaltungsbezirk die Region gehört. Wenn eine Region Gebiete aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden einschließt, wird die zuständige höhere Landesplanungsbehörde durch die oberste Landesplanungsbehörde bestimmt. Die Verbandssatzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde.

(3) Die Verbandssatzung wird von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandssatzung nicht genehmigt werden kann. Den Gemeinden und Landkreisen der Region ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen.

(4) Die Verbandssatzung kann durch Beschluß der Versammlung mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde geändert werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag der regionalen Planungsverbände. Der Antrag ist bei der für den Sitz der regionalen Planungsverbände zuständigen höheren Landesplanungsbehörde einzureichen.

(5) Die Verbandssatzung muß die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. An der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbands zu den von Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind Verbandsmitglieder zu beteiligen, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird.

(6) Mitglied eines regionalen Planungsverbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder regionaler Planungsverbände sein.

(7) Notwendige Organe regionaler Planungsverbände sind die Versammlung, der Planungsausschuß, der regionale Planungsbeirat und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandssatzung kann weitere Organe vorsehen.

(8) In der Versammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder. Dabei ist der zum Jahresluß fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von 2 Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. Die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen. Stimmrechte, die gemäß Satz 7 nicht ausgeübt werden können, fallen den übrigen Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu. Beschlüsse über Regionalpläne und ihre Änderung sind der Versammlung vorbehalten.

(9) Dem Planungsausschuß gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens 10, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Er setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Versammlung zusammen. Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbands-

räte auf der Grundlage ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung gewählt. Satz 3 gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Der Planungsausschuß hat regelmäßig über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplans zu beraten; er kann Beschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 fassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Das Nähere wird durch die Verbandssatzung bestimmt.

(10) Die Verbandssatzung muß die Beteiligung des regionalen Planungsbeirats an der Ausarbeitung und fortwährenden Überprüfung des Regionalplans gewährleisten. Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen.

#### Art. 9

##### Aufsicht über regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und die für die Aufsicht zuständige höhere Landesplanungsbehörde sowie die bei ihr eingerichtete Bezirksplanungsstelle können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen beratender und beschließender Organe regionaler Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### Art. 10

##### Kostenerstattung an regionale Planungsverbände

Der Freistaat Bayern ersetzt den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung von Regionalplänen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

#### Art. 11

##### Planungsbeiräte

(1) Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat. Bei den höheren Landesplanungsbehörden bestehen Bezirksplanungsbeiräte. Bei den regionalen Planungsverbänden sind regionale Planungsbeiräte zu bilden.

(2) Die Planungsbeiräte sollen die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(3) Die Planungsbeiräte sind von den Landesplanungsbehörden und den regionalen Planungsverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen und zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

#### Art. 12

##### Organisation der Planungsbeiräte

(1) Als Mitglieder der Planungsbeiräte sind Vertreter von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, als Mitglieder des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte außerdem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Bayerns, zu berufen. Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern berechtigt sind, werden durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Organisationen durch den Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr für den Landesplanungsbeirat, durch die Regierungspräsidenten für die Bezirksplanungsbeiräte und durch die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände für die regionalen Planungsbeiräte.

(3) Der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr kann nach Anhörung des Landesplanungsbeirats

Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen. Für die Regierungspräsidenten und die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Planungsbeiräte werden für 6 Jahre berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzuberufen. Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) Vorsitzender des Landesplanungsbeirats ist der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr. Vorsitzende der Bezirksplanungsbeiräte sind die Regierungspräsidenten. Vorsitzende der regionalen Planungsbeiräte sind die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände.

(8) Die Planungsbeiräte können für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern der Planungsbeiräte offen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Die Vorsitzenden der Planungsbeiräte und ihrer Ausschüsse können nach Anhörung der Beiräte und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestellten Mitgliedern der Planungsbeiräte und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen der Planungsbeiräte und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) Die zu Mitgliedern der Planungsbeiräte berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder einem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung der zu Mitgliedern des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte berufenen Sachverständigen wird durch die oberste Landesplanungsbehörde geregelt.

(11) Art. 14 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gilt für die Mitglieder der Planungsbeiräte, ihre Stellvertreter und die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen entsprechend; an die Stelle des Kreistags tritt die Landesplanungsbehörde und die Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbands, denen der Planungsbeirat jeweils zugeordnet ist.

(12) Die Planungsbeiräte sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(13) Vertreter der Staatsministerien können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die oberste und die zuständige höhere Landesplanungsbehörde können Vertreter zu den Sitzungen der Planungsbeiräte entsenden und die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behörden, deren Vertreter an Sitzungen der Planungsbeiräte teilnehmen können, sind zu den Sitzungen einzuladen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

(14) Die Planungsbeiräte geben sich eine Geschäftsordnung

### 3. Abschnitt

#### Programme und Pläne der Landesplanung

#### Art. 13

##### Landesentwicklungsprogramm

(1) Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung

und Entwicklung des Staatsgebiets als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Insoweit können für überregionale Teilräume besondere Regelungen getroffen werden. Einzelne Planungen und Maßnahmen sind in das Landesentwicklungsprogramm aufzunehmen, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Im Landesentwicklungsprogramm sind unbeschadet weitergehender Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Absatz 1 zu bestimmen:

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Regionen, für die zusammen mit Gebieten eines benachbarten Landes der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regionalplanung erforderlich oder zweckmäßig ist,
3. die zentralen Orte sowie Grundsätze für ihren weiteren Ausbau nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktaufgaben; zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden in den Regionalplänen nach den im Landesentwicklungsprogramm festzulegenden Grundsätzen bestimmt,
4. Richtzahlen für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in den Regionen,
5. Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung,
6. die Gebiete, deren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung besonderer Maßnahmen bedürfen; solche Gebiete sind insbesondere
  - a) Gebiete, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist,
  - b) das Zonenrandgebiet,
  - c) Verdichtungsräume, deren Gesundheit gefördert oder in denen einer ungesunden Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten entgegengewirkt werden soll;
 gleichzeitig sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen vorzusehen,
7. die Bereiche, für die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in fachlichen Programmen oder Plänen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden können und die zu ihrer Ausarbeitung und Aufstellung zuständigen Behörden,
8. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung erforderliche Planungen oder Maßnahmen.

#### Art. 14

##### Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1) Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. Der Landesplanungsbeirat ist zu hören.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm ist vor seiner Aufstellung den kommunalen Spitzenverbänden Bayerns und den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietskörperschaften), für die eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, zur Stellungnahme in einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist bekanntzugeben, innerhalb derer sie auch eigene Vorschläge unterbreiten können. Die Bekanntgabe kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen, auf die im Bayerischen Staatsanzeiger hinzuweisen ist. Soweit die im Landesentwicklungsprogramm ent-

haltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in zeichnerischer Form dargestellt sind, kann die Bekanntgabe durch die Aufforderung ersetzt werden, bei einer unteren Landesplanungsbehörde Einsicht zu nehmen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die Staatsregierung beschließt das Landesentwicklungsprogramm als Rechtsverordnung.

(4) Das Landesentwicklungsprogramm kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.

(5) Das Landesentwicklungsprogramm ist fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen.

(6) Für die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsprogramms gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

#### Art. 15

##### Fachliche Programme und Pläne

Für die nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 7 bestimmten Bereiche können fachliche Programme oder Pläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden. Die Programme und Pläne können sich auf das ganze Staatsgebiet oder größere Teile des Staatsgebietes erstrecken.

#### Art. 16

##### Aufstellung fachlicher Programme und Pläne

(1) Fachliche Programme und Pläne im Sinne dieses Gesetzes werden von den gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 7 zuständigen Staatsbehörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe ausgearbeitet. Der diesen Landesplanungsbehörden zugeordnete Planungsbeirat ist zu hören.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns oder die Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind von den für die Ausarbeitung zuständigen Behörden unter entsprechender Anwendung des in Art. 14 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens zu beteiligen. Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, sind stets zu beteiligen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die fachlichen Programme und Pläne sind im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms aufeinander abzustimmen. Sie werden von den gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 7 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe aufgestellt.

(4) Die für die Aufstellung fachlicher Programme und Pläne zuständigen Behörden haben die in den Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihrem räumlichen Geltungsbereich bei den unteren Landesplanungsbehörden zur Einsicht für jedermann auszulegen. Soweit die Geheimhaltung bestimmter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus Gründen der Verteidigung erforderlich ist, können sie anordnen, daß die Einsichtnahme nur öffentlichen Planungsträgern gestattet werden darf. Die zuständigen Staatsministerien machen die Aufstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist der räumliche und fachliche Geltungsbereich der Programme und Pläne zu bezeichnen sowie auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. Wenn in den Programmen und Plänen kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, treten die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(5) Art. 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung fachlicher Programme und Pläne gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### Art. 17 Regionalpläne

(1) Regionalpläne legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

(2) In Regionalplänen sind insbesondere zu bestimmen:

1. zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms,
2. Richtzahlen für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Teilbereichen der Region oder einzelnen Gemeinden,
3. Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung,
4. die wirtschaftliche Struktur der Region und die Aufgabe der Gemeinden aufgrund dieser Struktur,
5. die Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs und der Versorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge,
6. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind,
7. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze sowie übergeordneter Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderliche Planungen und Maßnahmen.

(3) Bei der Ausarbeitung von Regionalplänen sind die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten.

(4) Regionalpläne benachbarter Regionen sind aufeinander abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region in den Regionalplänen angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

### Art. 18 Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

(1) Regionalpläne werden von dem zuständigen regionalen Planungsverband unter Beteiligung des regionalen Planungsbeirats im Benehmen mit den öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und beschlossen. Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung der bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eingerichteten Bezirksplanungsstelle.

(2) Die Bezirke, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen.

(3) Regionalpläne werden auf Antrag des regionalen Planungsverbands durch die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien für verbindlich erklärt. Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. Der Antrag ist bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde einzureichen. Sie hat den Bezirksplanungsbeirat zu hören.

(4) Änderungen eines beschlossenen Regionalplans obliegen dem regionalen Planungsverband. Die oberste Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Absatz 3 gestellten Antrags vorliegen. Soweit die Änderung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgt, sind Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Regionalpläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet, beschlossen und für verbindlich erklärt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.

(6) Für die öffentliche Auslegung, Bekanntmachung und das Inkrafttreten von Regionalplänen gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend. An die Stelle der danach zuständigen Behörden tritt die oberste Landesplanungsbehörde.

(7) Art. 14 Abs. 5 gilt sinngemäß. Die fortwährende Überprüfung der Regionalpläne obliegt dem regionalen Planungsverband.

(8) Für die Änderung und Ergänzung von Regionalplänen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(9) Verbindliche Regionalpläne können von der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien in dringenden Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung von Amts wegen geändert werden. Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

### 4. Abschnitt

#### Sicherung der Raumordnung

##### Art. 19

Unterrichtung des Landtags und des Senats  
Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und dem Senat alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 1971, über den Stand der Raumordnung in Bayern, den Vollzug des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

##### Art. 20

#### Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich mit, so daß ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist. Die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden und die übrigen in Art. 3 genannten Planungsträger mit Ausnahme kreisangehöriger Gemeinden sind zu entsprechender Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. Kreisangehörige Gemeinden unterrichten die zuständige untere Landesplanungsbehörde.

(2) Private Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung. Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

##### Art. 21

#### Raumb Beobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen und verwerten fortwährend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

##### Art. 22

#### Allgemeine Einwirkungspflicht

Die Landesplanungsbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Erfordernisse der Raumordnung beachtet werden.

##### Art. 23

#### Raumordnungsverfahren

(1) Die Landesplanungsbehörden haben in einem förmlichen Verfahren (Raumordnungsverfahren)

- a) vorzuschlagen, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt werden können,
- b) festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen.

(2) Das Raumordnungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers eingeleitet werden.

(3) Für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig:

a) die oberste Landesplanungsbehörde bei Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind,

b) im übrigen die höheren Landesplanungsbehörden. Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Buchst. a) zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde oder der bei ihr eingerichteten Bezirksplanungsstelle übertragen. Sie kann in Fällen, in denen zwei oder mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Buchst. b) zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte der bei ihr eingerichteten Bezirksplanungsstelle oder einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(4) Im Raumordnungsverfahren sollen alle von den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betroffenen öffentlichen Planungsträger beteiligt werden.

#### Art. 24

##### Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 7 des Raumordnungsgesetzes obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) Die Untersagung ist für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. Sie kann wiederholt werden. Die Gesamtdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) Muß der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

#### Art. 25

##### Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

Der Freistaat Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, die Erfordernisse der Raumordnung beachten.

#### 5. Abschnitt

##### Sonstige Bestimmungen

#### Art. 26

##### Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Bis zur Verbindlicherklärung von Regionalplänen können einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Inhalt eines Regionalplans sein können, verbindlich festgesetzt werden, soweit wich-

tige Gründe dies erfordern. Art. 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Diese Ziele werden von der höheren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den öffentlichen Planungsträgern ausgearbeitet, deren Aufgaben berührt werden. Soweit sie voraussichtlich Anpassungspflichten im Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden begründen, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige höhere Landesplanungsbehörde. Diese beteiligt die übrigen höheren Landesplanungsbehörden. Der Bezirksplanungsbeirat der zur Ausarbeitung zuständigen und der beteiligten höheren Landesplanungsbehörden ist zu hören.

(3) Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind an der Ausarbeitung gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Aufstellung einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien.

(5) Für die öffentliche Auslegung, Bekanntmachung und das Inkrafttreten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend. An die Stelle der danach zuständigen Behörden tritt die oberste Landesplanungsbehörde.

(6) Art. 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß. Sie treten mit der Verbindlicherklärung eines Regionalplans außer Kraft.

#### Art. 27

##### Regionalplanung mit Nachbarländern

Für die Regionalplanung der nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Teile des Staatsgebiets kann die oberste Landesplanungsbehörde den Inhalt des Regionalplans, die Zuständigkeit für die Ausarbeitung und das Verfahren sowie die Kostenerstattung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln. Die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften oder ihrer Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren ist sicherzustellen. Die Verbindlicherklärung der Regionalpläne für diese Gebiete ist der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien vorzubehalten.

#### Art. 28

##### Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(4) Diese Vorschriften gelten nur, soweit nicht andere Bestimmungen eine schwerere Strafe androhen.

#### Art. 29

##### Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen in Kraft getretenen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Art. 4 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde den regionalen Planungsverband und die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von der beabsichtigten Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans unterrichtet hat oder

soweit diese von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz erlangen kann.

#### Art. 30

##### Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.

#### Art. 31

##### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Landesplanung vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 323) außer Kraft.

München, den 6. Februar 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungs- ordnung I (VPO I)

Vom 6. Februar 1970

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271), vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15), vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 62) und vom 18. April 1969 (GVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 Nr. 3 wird „Buchst. d bis g“ durch „Buchst. d bis h“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 5 Nr. 4 wird „§ 3 Ziff. 8 und 9“ durch „§ 3 Ziff. 7 und 8“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„Der Bewerber muß eine mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertete Zulassungsarbeit gefertigt haben.“
4. In § 12 Abs. 3 Nr. 9 wird „§ 16 Abs. 7“ durch „§ 16 Abs. 8“ ersetzt.
5. In § 13 wird als Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Wird die Zulassung abgelehnt, weil die in § 11 Abs. 7 genannte Bedingung nicht erfüllt ist, so wird bei späterer Ablegung der Prüfung auf Antrag des Bewerbers die Note gemäß § 14 Abs. 2 für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts oder — falls er erst eine Lehrprobe abgelegt hat — die Note für die Lehrprobe angerechnet. Ferner gilt § 39 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“  
Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Schriftlich geprüft wird in den Fächern Pädagogik, Allgemeine Didaktik und Psychologie. In jedem Fach ist eine Klausurarbeit zu fertigen.“
7. § 15 Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 werden Abs. 2, 3 und 4.
8. § 16 erhält folgenden neuen Absatz 1:  
„(1) Das Thema der Zulassungsarbeit ist einem der Prüfungsfächer (außer dem Prüfungsfach Praxis des Unterrichts) oder der Heimat- und Volkskunde zu entnehmen. Bei der Wahl des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist.“

9. § 16 Abs. 1 mit 10 werden § 16 Abs. 2 mit 11. In § 16 Abs. 8 Satz 3 wird statt „§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3“ „Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3“, in Abs. 8 Satz 4 statt „Abs. 5 und 6“ „Abs. 6 und 7“, in Abs. 9 statt „Abs. 6“ „Abs. 7“ und in Abs. 11 statt „Abs. 9“ „Abs. 10“ gesetzt.
10. In § 17 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
11. Dem § 19 Abs. 2 wird angefügt: „h) des Englischunterrichts.“
12. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird „§ 15 Abs. 7 Satz 3“ durch „§ 15 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden an die Stelle der Worte „Naturkunde- und Naturlehreunterricht aller Schülerjahrgänge“ die Worte „Naturkunde-, Naturlehre- und Englischunterricht“ gesetzt.
14. In § 20 Abs. 10 Satz 4 wird „§ 16 Abs. 5 und 6“ durch „§ 16 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
15. Dem § 30 wird angefügt: „Im Fach Didaktik des Englischunterrichts ist in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch für etwa die Hälfte der Zeit in englischer Sprache zu führen.“
16. In § 33 Abs. 4 wird „§ 16 Abs. 7“ durch „§ 16 Abs. 8“ ersetzt.
17. In § 34 Abs. 1 wird Nr. 1 gestrichen; Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
18. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt auch dann, wenn der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen erbringt, ohne die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung zu erfüllen.“
19. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Zulassungsarbeit mit einer schlechteren Note als ‚ausreichend‘ oder“ gestrichen. In Satz 2 wird an die Stelle von „Ziff. 3“ „Ziff. 2“ gesetzt.
20. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Erklärt ein Prüfungsteilnehmer vor dem für die Ablegung der Zulassungsarbeit festgelegten Termin seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung einschließlich der vorweggenommenen Prüfungsteile und der gegebenenfalls durchgeführten Lehrproben im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts als nicht abgelegt, sofern sie nicht schon auf Grund der Noten in vorweggenommenen Prüfungsteilen und im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts nach § 34 Abs. 1 nicht bestanden ist. Gilt die Prüfung nach Satz 1 als nicht abgelegt, so wird bei ihrer späteren Ablegung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Note gemäß § 14 Abs. 2 für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts oder — falls er erst eine Lehrprobe abgelegt hat — die Note für diese Lehrprobe angerechnet.“
21. Abschnitt V mit § 41 wird gestrichen. Abschnitt VI wird Abschnitt V.
22. § 42 wird gestrichen.
23. In § 43 Abs. 1 wird der Satzteil „unbeschadet der Vorschriften des § 41“ gestrichen.
24. §§ 43 und 44 werden §§ 41 und 42.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1970 in Kraft. Abweichend davon treten die Nummern 1, 21 und 24 des § 1 am 1. Oktober 1970 in Kraft.

München, den 6. Februar 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).



# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 27. Februar

1970

Datum	Inhalt	Seite
14. 1. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde . . . . .	17
19. 2. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Umsatzsteuer-Bescheinigungsverordnung — . . . . .	18
19. 2. 1970	Verordnung über die Erfassungsbehörden und die Vormerkstelle nach dem Soldatenversorgungsgesetz . . . . .	19
30. 1. 1970	Verordnung zur Aussetzung des Vollzugs der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV)	19
5. 2. 1970	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Acetylenanlagen und Calcium-carbidlager (DVAcetV) . . . . .	19
6. 2. 1970	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den staatlichen Fachlehrer-ausbildungsstätten für Werken und Zeichnen . . . . .	19
10. 2. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	20
17. 2. 1970	Verordnung über Gebühr für Prüfungen nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (GebOPTA). . . . .	20

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewäh- rung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 14. Januar 1970

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 399) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der ab 1. Oktober 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 14. Januar 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

## Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivil- blinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Als Blinde gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als  $\frac{1}{50}$  beträgt oder

2. nicht mehr als  $\frac{1}{35}$  beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder

3. nicht mehr als  $\frac{1}{20}$  beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.

### Art. 2

(1) Das Pflegegeld ruht, wenn und solange der Blinde mit Zustimmung eines Kostenträgers staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält.

(2) Solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Absatz 1 gilt, und der Träger der Sozialhilfe die Kosten hierfür ganz oder teilweise trägt, ruht das Pflegegeld, soweit es den in § 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag übersteigt.

### Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden.

### Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates; die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.